

So füllen Sie Ihren Antrag aus

Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II ist aufgrund seiner Komplexität bereits vor Einführung der neuen Gesetze zu trauriger Berühmtheit gelangt. In diesem Kapitel erfahren Sie, wie Sie es richtig machen:

- Allgemeine Daten des Antragstellers/der Antragstellerin (S. 91)
- Das Antragsformular im Einzelnen mit Zusatzblättern (S. 92 ff.)

Das sollten Sie im Vorfeld beachten

Sie können den Antrag auf Leistungen nach dem SGB II auch formlos, durch ein einfaches Schreiben oder durch Vorsprache beim Amt, stellen. Jedoch müssen Sie alle Angaben, nach denen gefragt wird, vollständig und richtig machen. Das ausgefüllte Antragsformular können Sie nachreichen.

Lassen Sie sich schriftlich den Tag Ihrer Vorsprache bestätigen, da dieser Tag bereits als Antragsdatum gilt und somit ab diesem Tag Leistungen nach dem SGB II gezahlt werden müssen und nicht erst ab dem Tag, an dem Sie die vollständig ausgefüllten Formulare abgegeben haben.

Kommen Sie mit den Fragen nicht zurecht, empfiehlt es sich, alle Angaben zum Einkommen, Vermögen und zu den in Ihrem Haushalt lebenden Personen (einschließlich deren Einkommen und Vermögen) auf einem extra Blatt zu notieren und mit den entsprechenden Belegen (Kontoauszügen, Lohn-/Gehaltszetteln, Mietverträgen etc.) beim Amt abzugeben.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, wie Sie eine Frage beantworten sollen, müssen Sie den Mitarbeiter des Amtes fragen. Lassen Sie sich aber schriftlich bestätigen, was Sie gesagt und welche Angaben Sie gemacht haben.

Nachfolgend finden Sie Erläuterungen zu problematischen Punkten, auf die anderen wird nicht eingegangen. Auf jeden

Fall müssen Sie alle Fragen beantworten. Trifft eine Frage auf Sie nicht zu bzw. verneinen Sie diese, können Sie zur Verdeutlichung die entsprechende Antwort auch durchstreichen.

Auf der Internetseite der Arbeitsagentur www.arbeitsagentur.de finden Sie Formulare zum Online-Ausfüllen. Folgen Sie dazu dem Pfad → Formulare → Formulare für Bürgerinnen & Bürger → Arbeitslosengeld II. Über den Pfad → Veröffentlichungen → Weisungen → Arbeitslosengeld II gelangen Sie zu den Arbeitshinweisen der Bundesagentur.

Hauptantrag und Zusatzblätter

I. Allgemeine Daten des Antragstellers/ der Antragstellerin

Achtung: Wenn Sie die Spalte „Straße, Haus-Nr. – ggf. bei wem –“ ausfüllen, jedoch keine näheren Angaben zu II „Persönliche Verhältnisse“ machen bzw. bei III „Persönliche Verhältnisse der mit dem Antragsteller/der Antragstellerin in einem Haushalt lebenden weiteren Personen“ (Seite 3 des Antrags) Nein ankreuzen, müssen Sie damit rechnen, dass nachgeforscht oder nachgefragt wird, da zunächst davon ausgegangen wird, dass Sie in einer Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft wohnen.

Vermögen oder Einkommen der Personen, mit denen Sie in einer Wohnung leben, werden in der Regel bei der Berechnung des ALG II mit berücksichtigt. Das Gesetz unterscheidet zwischen Bedarfsgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft.

Seite 1 des Hauptantrags

Im Folgenden erfahren Sie, was Sie beim Ausfüllen der ersten Seite des Hauptantrags alles beachten müssen.

Beachten Sie auch die Ausfüllhinweise im Internet auf <http://arbeitslosengeld2.arbeitsagentur.de> sowie die Arbeitshinweise der Bundesagentur für Arbeit. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sind diese Hinweise jedoch nicht verbindlich und binden die Gerichte nicht. Das BSG ist zugunsten und zulasten von ALG-II-Empfängern von den Hinweisen der Bundesagentur abgewichen.

Wenn Sie sich unsicher sind, wie Sie das Antragsformular ausfüllen sollen, fragen Sie den Mitarbeiter der Behörde und bestehen Sie darauf, dass ein Aktenvermerk gemacht wird. Am besten nehmen Sie einen Zeugen mit. Es wird immer wieder berichtet, dass Mitarbeiter der Behörde sich nicht an mündliche oder fernmündliche Angaben der Antragsteller erinnern können. Im ungünstigsten Fall ist der Antragsteller Angeklagter (beim Strafgericht) oder Kläger (vor dem Sozialgericht), er ist nicht Zeuge. Der Mitarbeiter der Behörde ist dagegen Zeuge. Wenn er Ihrer Meinung nach vor Gericht die Unwahrheit sagt, müssen Sie dies beweisen, nicht der Mitarbeiter.

Name des Kontoinhabers

I. Allgemeine Daten des Antragstellers/der Antragstellerin	
Familienname	
Vorname	
Straße, Haus-Nr. - ggf. bei wem -	
PLZ, Wohnort	
☎ Telefonnummer (mit Vorwahl) und/oder E-Mail-Adresse für mögliche Rückfragen	
Bankverbindung (bitte angeben, weil die Leistungen bargeldlos überwiesen werden)	
Bankleitzahl (BLZ)	Konto-Nr.
bei Bank/Postbank/Sparkasse, sonstigem Kreditinstitut	
Name des Kontoinhabers	
Die Übermittlung der Leistungen an den Wohnort ist in der Regel kostenpflichtig. Ausnahme: Sie können <u>ohne</u> eigenes Verschulden kein Girokonto eröffnen (bitte Nachweis beifügen).	

Achtung: Geben Sie hier einen anderen Namen als Ihren eigenen als Kontoinhaber an, riskieren Sie ebenfalls Fragen nach einem Partner/einer Partnerin bzw. Haushaltsgemeinschaft. Richten Sie unbedingt ein eigenes Konto ein, ggf. bei einer anderen Bank, sollte das bisherige Konto überzogen sein.

Bereits ALG II bezogen?

Haben Sie in den letzten drei Monaten vor dem Tag der Antragstellung (Datum siehe oben) mindestens einen Tag Arbeitslosengeld II bezogen und sind seitdem nicht umgezogen?	<input type="checkbox"/> ja
Wenn die Frage mit „ja“ zu beantworten ist, wird Ihnen das Ausfüllen dieses Antragsvordrucks erleichtert. Sie können dann in den Abschnitten II bis X das Feld „keine Änderung“ ankreuzen, wenn gegenüber den Angaben im vorherigen Antrag tatsächlich keine Änderungen eingetreten sind.	<input type="checkbox"/> nein

Haben Sie in den letzten drei Monaten vor dem Tag der Antragstellung (Datum siehe oben) mindestens einen Tag ALG II

bezogen und sind seitdem nicht umgezogen, fragen Sie sicherheitshalber nochmals nach, ob Sie tatsächlich nichts weiter ausfüllen müssen. Haben Sie z. B. eine Beschäftigung und unterschiedliches Einkommen, haben sich die Miet- oder Nebenkosten geändert etc., liegt eine Änderung vor.

Persönliche Verhältnisse

II. Persönliche Verhältnisse der zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Person/en		
	Antragsteller / Antragstellerin Ich bin <input type="checkbox"/> allein stehend <input type="checkbox"/> allein erziehende(r) Mutter/Vater Die Kinder sind in Abschnitt III einzutragen.	Ich lebe zusammen mit: <input type="checkbox"/> nicht dauernd getrennt lebendem Ehegatten <input type="checkbox"/> nicht dauernd getrennt lebendem/r eingetragenen/r Lebenspartner/in <input type="checkbox"/> Partner in Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft *) <input type="checkbox"/> sonstiger Person (kein/e Verwandte/r) bitte nur Zusatzblatt 5 ausfüllen
	①	②
Name (ggf. Geburtsname)		
Vorname		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Geburtsdatum/Geburtsort		
*) Nähere Erläuterungen zum Begriff „Partner/in in Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ siehe Ausfüllhinweise		

Die Fragen unter II „Persönliche Verhältnisse“ beziehen sich darauf, ob eine Bedarfsgemeinschaft (s. S. 10) besteht.

Oft ist es schwierig zu beurteilen, ob eine Bedarfsgemeinschaft besteht (mit der Folge einer gemeinsamen Berechnung der Leistungen). Dies kann nur Ihr Träger zuverlässig für Sie ermitteln.

Zum Beispiel bildet

- ein unverheiratetes, noch nicht 25 Jahre altes Kind, das selbst ein Kind hat, oder

- ein unverheiratetes Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, seinen Bedarf aber selbst decken kann, oder
- ein Kind allein, welches das 25. Lebensjahr vollendet hat, eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn es selbst noch einem Haushalt mit anderen angehört. Hier sei auf die Ausführungen auf Seite 10 f. hingewiesen.

Wenn Sie meinen, der mit Ihnen in Ihrem Haushalt Lebende sei nicht Partner im Sinne des Gesetzes, sollten Sie dieses Feld nicht ausfüllen und einen Vermerk anbringen: „siehe Beiblatt“. In diesem Beiblatt schildern Sie dann, wie sich Ihrer Ansicht nach die Lebensverhältnisse gestalten. Fragen Sie den Mitarbeiter, ob eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt und er bejaht dies und sie kreuzen dann z. B. an: „Partner in Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft“, können Sie, wenn Sie anderer Meinung sind, hinterher in einem Widerspruchs- und Klageverfahren nur noch schwer vortragen, es läge keine Partnerschaft vor und sie hätten dies nur aus Unwissenheit angegeben oder weil der Mitarbeiter der Behörde Ihnen dies so gesagt hat.

Geben Sie an, es liege keine Partnerschaft vor, und ist die Behörde anderer Auffassung und wird dies vom Sozialgericht bestätigt, müssen Sie mit einem Strafverfahren wegen Betrugs rechnen. Machen Sie jedoch auf einem extra Blatt alle Angaben und überlassen Sie der Behörde die rechtliche Würdigung, kann Ihnen dies strafrechtlich nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Die Angabe, ob Sie alleinerziehend sind, ist wichtig für den entsprechenden Zuschlag. Man muss nicht geschieden sein, um alleinerziehend zu sein, eine Trennung genügt. Es werden jedoch Nachweise für die Trennung verlangt. Ob Ehegatten dauernd getrennt leben, richtet sich im Zweifelsfall nach dem Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft. Eine nur berufs- oder krankheitsbedingte räumliche Trennung reicht für die Feststellung eines dauernden Getrenntlebens nicht aus.

Der Umzug in ein Frauenhaus ist als Manifestation eines Trennungswillens zu werten, sodass hier regelmäßig von einer dauernden Trennung auszugehen ist. Die Frau gehört demnach nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft ihres Ehemanns, sondern bildet eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

Das Gleiche gilt, wenn ein Partner mittels „Wegweisung“ aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen wurde.

Schwieriger ist es in den Fällen, in denen die Ehegatten in getrennten Wohnungen leben oder gar innerhalb der Wohnung getrennt leben. Als Nachweis der Trennung können Sie die Kopie eines Scheidungsantrags oder eines anwaltlichen Schreibens oder einer Klage auf Getrenntlebensunterhalt vorlegen. Gegebenfalls ist es notwendig, ein (möglichst anwaltliches) Schreiben vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Trennung zur Herbeiführung der Scheidung eingereicht wurde.